

Stellungnahme zur Beschlussvorlage:

Die vorgelegte Beschlussvorlage / Handreichung zur Ausgestaltung der Geldleistungen für die Schweriner Kindertagespflegepersonen von Oberbürgermeister Dr. Badenschier, weist gravierende inhaltliche und rechtliche Mängel auf.

Die Vorlage verstößt mehrfach gegen geltendes Recht (Sozialgesetzbuch VIII) und missachtet weiterhin die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausgestaltung der Geldleistungen für die Schweriner Kindertagespflegepersonen.

Im Falle einer Verabschiedung der Vorlage durch den Jugendhilfeausschuss wäre der Beschluss wegen gravierender Rechtsverstöße durch Oberbürgermeister Dr. Badenschier unter Wahrnehmung der ihm obliegenden Dienstpflichten laut Kommunalverfassung (siehe § 33 Kommunalverfassung) zu beanstanden. Die Vorlage ist insofern im Sinne eines rechtsstaatlichen Handelns der Landeshauptstadt Schwerin vor einer Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss zwingend, grundlegend zu überarbeiten, um weiteres Verwaltungsunrecht zu verhindern.

Begründung:

Der Maßstab für die rechtmäßige Ausgestaltung der Geldleistungen an die Schweriner Kindertagespflegepersonen sind die gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches VIII in Verbindung mit der ergangenen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern (Urteil vom 3.12.2019, Az. 1 LB 70 / 18 OVG).

Die nunmehr von Oberbürgermeister Dr. Badenschier vorgelegte Handreichung entspricht diesen geltenden Parametern erkennbar, warum auch immer, in mehrten Punkten nicht.

Der vorgelegte Beschlussvorschlag schreibt in wesentlichen Punkten das bisherige rechtswidrige Verwaltungshandeln und unsoziale und frauenfeindliche Sparen der zum Nachteil der Schweriner Kindertagespflege unvermindert weiter fort. Eine Laufzeit der Neuregelungen für zwei Jahre dürfte rechtlich problematisch sein, da weder die weitere Entwicklung der Sachkosten noch die weiteren Tarifabschlüsse für die nächsten zwei Jahre vorhersehbar sind.

Sachkosten sind laut Gesetz angemessen zu erstatten, was aktuell nicht geschieht!

Die aktuell von der Landeshauptstadt Schwerin erstatteten Sachkosten sind nicht angemessen, weil sie zu niedrig sind. Die Sachkosten wurden nicht verlässlich so gewährt werden, dass die fixen Sachkosten einer Kindertagespflegestelle angemessen abgedeckt werden.

Der aktuelle Vorschlag des Oberbürgermeisters berücksichtigt die seit Frühjahr stark gestiegenen Energiepreise und inflationsbedingten Preissteigerung nicht. Laut Oberbürgermeister sollen die Neuregelungen erst ab 1.1.2023 in Kraft treten, das Jahr 2022 wird so völlig ausgeblendet. Die angedachte Laufzeit der Sachkostenpauschale bis Ende 2024, also über zwei Jahre, ist nicht zweckdienlich, da die weitere Entwicklung der Sachkosten (Energie, Entwicklung der Sachkosten) als Folgen des Ukraine-Krieges und anderer Faktoren überhaupt nicht vorhergesehen werden kann.

Fehlendes Geld im Haushalt ist kein Rechtfertigungsgrund illegal zu handeln- Geldleistungen nach Kassenlage der Stadt an die Kindertagespflegepersonen sind unzulässig!

Das Argument, die Stadt habe für eine angemessene, höhere Erstattung der Sachkosten, keine Gelder in den Haushalt eingestellt, greift nicht. Bei den Geldleistungen, die laut Gesetz an die Kindertagespflegepersonen zu zahlen sind, handelt es sich um eine Pflichtaufgabe. Und für die ggf. fehlerhafte Haushaltsplanung zeichnen die Kindertagespflegepersonen nicht verantwortlich.

Auf etwaige unvorhergesehene Preissteigerungen bei den Sachkosten ist mit überplanmäßigen Ausgaben im Sinne eines rechtskonformen Handelns der Landeshauptstadt Schwerin entsprechend der Instrumentarien des Haushaltsrechtes zu reagieren.

Der Beschlussvorlage von Dr. Badenschier ist zu entnehmen, dass augenscheinlich irrtümlich von der Verwaltung weiter davon ausgegangen wurde / wird, dass die Sachkostenerstattung – auch wenn die Sachkosten deutlich gestiegen sind – einfach einseitig von der Verwaltung gedeckelt werden können.

Hier scheint Dr. Badenschier möglicherweise, fehlerhaft die Systematik zur Finanzierung von Kindertagesstätten auf die Kindertagespflege zu übertragen. Den Kindertagespflegepersonen haben jedoch einen individueller gesetzlicher Anspruch auf eine angemessene Erstattung der Sachkosten zu. Egal, wie viel Geld hierfür gerade im Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin geplant wurde oder auch nicht. Wird dem Anspruch auf Erstattung nicht rechtskonform Rechnung getragen, dann handelt die Verwaltung bei der Gewährung der Geldleistungen rechtswidrig.

Sachkostenpauschale in Höhe der steuerlichen Pauschale gewähren; ab 1.1.2022!

Der Landesverband für Kindertagespflege spricht sich dafür aus, dass die an die Schweriner Kindertagespflegepersonen gezahlte Sachkostenpauschale in Anlehnung an die jeweils geltende steuerliche Pauschale von derzeit 300 Euro pro betreuten Kind aus.

Diese Neuregelung / Erhöhung der Sachkostenpauschale sollte rückwirkend per 1.1.2022 erfolgen, um den diesjährigen Kostensteigerungen auf Grund gestiegener Sachkosten (Energiekosten, Inflation) auszugleichen.

Die Orientierung der Sachkostenpauschale an der steuerlichen Pauschale ist mehrfach vorteilhaft:

1. Diese Vorgehensweise ist rechtssicher und vom Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern als zulässig anerkannt worden.
2. Diese Vorgehensweise verhindert permanente Diskussionen bei aktuellen Anpassungsbedarfen wegen steigender Kosten und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand bei den Sachkosten, wenn einzelne Positionen der Eigenkalkulation der Sachkostenpauschale der Stadtverwaltung sich verändern oder nicht in der Sachkostenpauschale enthalten sind.
3. Die rückwirkende Erhöhung der Sachkostenpauschale trägt den Zahlungsansprüchen der Kindertagespflegepersonen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben für dieses Jahr Rechnung und stellt ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln sicher.
4. Die Orientierung an der jeweiligen steuerlichen Pauschale stellt eine massive Verwaltungsentlastung für den zuständigen Fachdienst und den Jugendhilfeausschuss dar

Die leistungsgerechte, rechtskonforme Vergütung der Schweriner Kindertagespflegepersonen erfordert, die vollständige Anwendung der Regelungen des TvöD Kommunal Stufe 3 in seiner jeweiligen Fassung inklusive aller beruflichen Erfahrungsstufen und eines angemessenen Zuschlages für die eigenständige unternehmerische Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen

Die von Oberbürgermeister Dr. Badenschier vorgelegte Beschlussvorlage ignoriert weiterhin die Vorgaben, die das Oberverwaltungsgericht Greifswald bereits im Dezember 2019 zur Ausgestaltung der Geldleistung an die Schweriner Kindertagespflegepersonen gemacht hat.

Die Regelungen des TvöD Kommunal enthalten, was verwaltungsseitig bekannt sein dürfte, auch für die Stufe S 3 mehr als zwei Erfahrungsstufen. Die Kappung der Erfahrungsstufen und die nunmehr angedachte Einheitsvergütung der Kindertagespflegepersonen laut Erfahrungsstufe 2 benachteiligt weiterhin eklatant die Kolleginnen, die bereits über eine langjährige Berufserfahrung von teilweise dreißig Jahre verfügen. Willkürlich und erkennbar nicht „leistungsgerecht“ im Sinne des Sozialgesetzbuches VIII ist, es einer Kindertagespflegeperson mit zwanzig Jahren Berufserfahrung genauso wenig Geld wie einer Berufsanfängerin zu zahlen.

Mit seinem Hinweis in der Beschlussvorlage „**Die Höherstufung führt zu Mehraufwendungen, so dass die Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses mit Blick auf die Budgethoheit der Stadtvertretung nur unter dem Vorgehalt der Verabschiedung der Haushaltssatzung 2023 / 2024 erfolgen kann.**“ verkennt Oberbürgermeister Dr. Badenschier, dass es sich bei dem gesetzlichen Anspruch der Schweriner Kindertagespflegepersonen auf eine leistungsgerechte Vergütung der um einen Anspruch handelt, der als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe von der Landeshauptstadt Schwerin zu erfüllen ist.

Das Argument, die Stadt habe für eine leistungsgerechte Vergütung, wie es das Gesetz fordert, greift insofern nicht. Das Sozialgesetzbuch VIII kennt keinen Finanzierungsvorbehalt durch den städtischen Haushalt oder Notfallklausel für verschuldete Städte, um Armutsvergütungen, die nicht leistungsgerecht sind zu rechtfertigen. Für die Erfüllung der Pflichtaufgaben hat die Landeshauptstadt Schwerin das Geld zu haben, notfalls kreditfinanziert.

Eine Vergütung der Arbeit der Kindertagespflegepersonen nach jeweiliger Kassenlage der Landeshauptstadt Schwerin ist nicht zulässig und wird ja auch nicht bei der Besoldung von Oberbürgermeister Dr. Badenschier als Sparmaßnahme in Form einer gekürzten Besoldung praktiziert.

Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern durch den Oberbürgermeister und die Landeshauptstadt Schwerin respektieren

Der Landesverband für Kindertagespflege spricht sich dafür aus, dass die an die Schweriner Kindertagespflegepersonen gezahlte Vergütung sich endlich an den Vorgaben des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern orientiert:

1. Die Vergütung der Kindertagespflegepersonen orientiert sich an den jeweils gültigen Regelungen/ Fassung des TVöD-Kommunal ausgehend der Stufe S 3 mit allen Erfahrungsstufen. Eine willkürliche Diskriminierung einzelner Kindertagespflegepersonen mit jahrelanger Berufserfahrung wird so vermieden, ebenso wie eine Schlechterstellung gegenüber den Beschäftigten der Kita gGmbH und der Stadtverwaltung, die ihre Arbeit unter Anwendung aller beruflichen Erfahrungsstufen bezahlt bekommen. Die Tarifabschluss im Jahr 2022 für den Bereich Soziales aus dem Sommer diesen Jahres ist rückwirkend einzubeziehen.

Der Jugendhilfeausschuss fasst einen entsprechenden Grundsatzbeschluss zur Vergütung der Schweriner Kindertagespflegepersonen, um den Verwaltungsaufwand zu minimieren und automatisch eine rechtskonforme Anpassung der Vergütung

2. Die eigenständige unternehmerische Tätigkeit der Kindertagespflegepersonen und die unternehmerische Wagnis wird mit aktuell 500 Euro Brutto vergütet, um der Vorgaben des Obergerverwaltungsgerichtes seitens der Landeshauptstadt Schwerin zur Ausgestaltung der Vergütung der Kindertagespflegepersonen Rechnung zu tragen.

Weitere Anmerkungen:

Die Festlegungen und Empfehlungen der AG Kita / Arbeitskreis Kindertagespflege an die Verwaltung / den Jugendhilfeausschuss müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in Verbindung mit den Urteilen des Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern zu bewegen. Die Verwaltung ist bei ihrem Handeln an Recht und Gesetz gebunden.

Die vorgesehene Anschubfinanzierung von 500 Euro bei Neugründungen erscheinen bei einem Finanzierungsvolumen von 10.000 Euro deutlich zu niedrig. Es sollte sich an der Summe orientiert werden, die den Kita-Trägern für die Schaffung eines Krippenplatzes als Zuschuss durchschnittlich an Fördermitteln von der Landeshauptstadt Schwerin gewährt wird.

Der wichtigste Beitrag zur Nachwuchsgewinnung ist und bleibt die leistungsgerechte, existenzsichernde Bezahlung der Arbeit der Kindertagespflegepersonen, die auch Altersarmut verhindert. Maßstab sind dabei Recht und Gesetz nebst ergangener Rechtsprechung.

Statt der Gewährung von 100 Euro für Fortbildungskosten im Jahr, die ohnehin zu niedrig sind und die Verwaltung der Fortbildungsgelder mit erheblichen Aufwand verbunden ist, sind diese Kosten durch eine erhöhte Sachkostenpauschale in Anlehnung an die steuerlichen Pauschalen von 300 Euro pro betreuten Kinder, ganztags abgegolten werden.

Der vorgeschlagene Anpassungsrythmus der Geldleistungen von zwei Jahren ist aus den genannten Gründen weder zweckmäßig noch rechtssicher. Statt dessen sollten die Geldleistungen durch entsprechende Grundsatzbeschlüsse zur vollständigen Anwendung der Regelungen des TvöD-Kommunal in der jeweils gültigen Fassung und einer Orientierung an der jeweils geltenden steuerlichen Pauschalen automatisch erfolgen. Das entlastet die Verwaltung und schafft Rechtsfrieden

Das vorgesehene Inkrafttreten etwaiger Neuregelungen ab 1.1.2023, so der Vorschlag des Oberbürgermeisters stellt weder eine Lösung für das laufende Jahr 2022 (Preiserhöhungen Sachkosten, Tarifsteigerungen TVöD-Kommunal) im Sinne eines rechtskonformen Handelns der Stadtverwaltung dar.

Laut Sozialgesetzbuch VIII hat die Landeshauptstadt Schwerin für alle Abwesenheitszeiten einer Kindertagespflegeperson – nicht nur die krankheitsbedingten Zeiten – ein Vertretungssystem bedarfsgerecht vorzuhalten und vollumfänglich zu finanzieren. Ob und in welcher Form das derzeit vollumfänglich das ist der Beschlussvorlage und deren Anlagen nicht zu entnehmen.

Das Argument, andere Jugendämter des Landes würden noch geringere Geldleistungen als die Stadt Schwerin zahlen, ändert an der Tatsache, dass die Stadt rechtswidrig handelt nichts. Der Einwand, dass es keine Beschwerden geben würde, ist für die Rechtmäßigkeit des Handelns der Verwaltung ebenfalls irrelevant. Entscheidend sind Recht und Gesetz, die zu beachten sind.